

Ordnungsgemäße Klageerhebung: Lösung 4

Frage 4: Eingescannte Klageschrift in PDF-Datei (BGH NJW 2015, 1527)

- Elektronischer Rechtsverkehr setzt grds. digitale Signatur voraus (§ 130a I 2 ZPO)
=> Klageerhebung nicht wirksam im elektronischen Rechtsverkehr erfolgt
- Aber: Wird die Klageschrift ausgedruckt und dem Gericht vorgelegt sowie dem Gegner in Papierform zugestellt, ist sie mit einem Computerfax vergleichbar; nur der Transportweg ist ein anderer
- Klage daher wirksam zugestellt und erhoben

Zuständigkeit von Zivilgerichten

- Ausgangspunkt: Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG)
- Verschiedene Ebenen der Zuständigkeit:
 1. Internationale Zuständigkeit
 2. Rechtswegzuständigkeit
 3. Örtliche Zuständigkeit („Gerichtsstand“)
 4. Sachliche Zuständigkeit
- Rechtsfolgen fehlender Zuständigkeit
- Geschäftsverteilung
 - Spruchkörper
 - Einzelrichter oder Kammer/Senat?

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 60 ff., 80 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 1 ff., 209 ff.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 2, Rn. 29 ff.

Internationale Zuständigkeit

- Ausgangsfrage: Die Gerichte *welchen Landes* sind für die Entscheidung eines bestimmten Rechtsstreits zuständig?
- Innerhalb der EU: Brüssel-VOen
 - Brüssel Ia (=EuGVVO): Zivil- und Handelssachen
 - Beispiel: Art. 17 Brüssel Ia-VO (dtv Nr. 5)
 - Brüssel IIa: Ehesachen und im Sorgerecht
 - Brüssel III: Unterhaltsrecht
 - Brüssel IV: Erbrecht
- Im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten:
 - Analoge Anwendung der ZPO-Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit
- Bei int. Unzuständigkeit: Art. 28 I Brüssel Ia-VO
 - Gericht erklärt sich für unzuständig, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren einlässt (=Abweisung der Klage als unzulässig)
- In Klausuren: Nur ansprechen, wenn internationaler Bezug im Sachverhalt!

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 111 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 209 f.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 2, Rn. 35 f., § 6 Rn. 4 f.

Internationale Zuständigkeit: Beispiel

Der deutsche Staatsbürger K erleidet in Belgien einen Verkehrsunfall, den der in Frankreich wohnhafte Unfallgegner B verschuldet hat.

a) Vor den Gerichten welches Landes ist der Anspruch geltend zu machen?

b) Was ändert sich, wenn der Unfall in Deutschland stattgefunden hat und der Unfallgegner seinen Wohnsitz in den USA hat?

Internationale Zuständigkeit: Lösung a)

Frage a)

- Verklagt wird eine Person mit Wohnsitz in der EU in einer Zivilsache => Brüssel Ia-VO ist anwendbar (Art. 1 Brüssel I-VO)
- 1. Ausgangspunkt: Art. 4 I Brüssel Ia-VO
 - Allgemeine Zuständigkeit: Wohnsitz des Beklagten => Frankreich
 - Ausnahmen nur kraft besonderer Anordnung in der VO (Art. 5 I VO)
- 2. Besondere Zuständigkeit
 - Hier Anspruch aus unerlaubter Handlung bzw. gleichgestellter Gefährdungshaftung
 - Daher Art. 7 Nr. 2 VO: Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist => Belgien
- 3. Wahlrecht des Klägers zwischen beiden Ländern
 - „Forum shopping“ => Kläger kann sich das günstigere Gericht aussuchen
 - Innerhalb der EU aber nur begrenzt ertragreich, da das anwendbare Recht überall nach den gleichen Regeln der Rom II-VO bestimmt wird

Internationale Zuständigkeit: Lösung b)

Frage b)

- Verklagt wird eine Person mit Wohnsitz in den USA
- => Brüssel-VOen nicht anwendbar (Art. 6 VO) => ZPO
- Hier § 32 ZPO: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung
- => Deutsche Gerichte sind analog § 32 ZPO (auch) international zuständig (über die Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte entscheidet allein das US-Prozessrecht; hier (+))
- => „forum shopping“; möglicherweise sinnvoll wg. höherer amerikanischer Schadensersatzsummen

Rechtswegzuständigkeit

- Ausgangsfrage: Die Gerichte *welchen Gerichtszweigs* sind für die Entscheidung zuständig?
- Regelungsort: GVG (dtv Nr. 3) und § 40 VwGO
- Rechtsweg zu den Zivilgerichten: § 13 GVG
 - Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
 - Familiensachen
 - Freiwillige Gerichtsbarkeit
 - Sonderzuweisungen zudem:
 - Art. 34 S. 3 GG (Amtshaftung)
 - Art. 14 III 4 GG (Enteignungsentschädigung)
- Bei fehlender Rechtswegzuständigkeit: Verweisung gem. § 17a II GVG
- In der Klausur allenfalls anzusprechen, wenn eine Partei der Staat (Fiskus) ist!

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 60 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 200 ff.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 8 ff.

Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand)

- Einteilung der Gerichtsstände:
 - Allgemeiner Gerichtsstand (§§ 13-19a ZPO)
 - Besondere Gerichtsstände (§§ 20-34 ZPO)
 - Wahlrecht des Klägers zwischen allgemeinem und besonderen Gerichtsständen (§ 35 ZPO)
 - Ausschließliche Gerichtsstände (§§ 24, 29a, 32a, 32b, 32c, 698, 802, ... ZPO)
 - Klage kann dann nur dort erhoben werden => kein Wahlrecht, kein allgemeiner Gerichtsstand, keine rügelose Einlassung
- Bei örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts:
 - § 39 ZPO: Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung des Bekl.
 - Sonst: Verweisung auf Antrag, § 281 ZPO
 - Falls kein Antrag gestellt wird: Klage ist unzulässig!

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 82 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 214 f.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 41 ff.

Allgemeiner Gerichtsstand (§ 12 ZPO)

- Ausgangspunkt „actor sequitur forum rei“
„Der Kläger muss dem Gerichtsstand des Beklagten folgen“
- Allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten ist sein **Wohnsitz** bzw. **Firmensitz** (§ 13 ZPO i.V.m. § 7 BGB bzw. § 17 ZPO)
- Hier kann er grundsätzlich immer verklagt werden (§ 12 ZPO)
- Grund: Schutz des Beklagten
 - Er kann sich nicht dagegen wehren, verklagt zu werden
 - Dann soll er wenigstens an seinem Heimatort verklagt werden, um die Beeinträchtigung zu minimieren

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 83 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 216 f.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 48 ff.

Besondere Gerichtsstände (§§ 20-34 ZPO)

- Zusätzliche Optionen für den Kläger (§ 35 ZPO)
- Häufig vorkommende Beispiele:
 - § 29 ZPO: Vertraglicher Erfüllungsort
 - § 32 ZPO: Ort der unerlaubten Handlung
 - Hier str.: Werden auch parallel bestehende vertragliche Schadensersatzansprüche mitverhandelt?
 - ▶ H.M. (+), „Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs“ analog § 17 II GVG
 - ▶ A.A.: „Gespaltene Zuständigkeit“ => § 32 ZPO nur für deliktische Anspruchsgrundlagen
 - § 33 ZPO: Gerichtsstand der Widerklage
 - Nur bei Sachzusammenhang zwischen Klage und Widerklage
- Behandlung in der Klausur:
 - Bei Urteilklausur: Ist das angerufene Gericht zuständig?
 - Bei Anwaltsklausur: Welches Gericht sinnvollerweise wählen?

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 84, 88 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 218 ff.

Ausschließliche Gerichtsstände

- Bei Vorliegen eines ausschließlichen Gerichtsstandes ist *nur* dieses Gericht zuständig
- Das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand ist *unzuständig!*
- Keine Gerichtsstandsvereinbarung (§ 40 II 1 Nr. 2 ZPO)
- Beispiele:
 - § 24 ZPO für dingliche Klagen betreffend Immobilien
 - § 29a ZPO für Mietsachen
 - § 29c I 2 ZPO für Klagen gegen Verbraucher aus Haustürgeschäften
 - § 689 III 1 ZPO für gerichtliche Mahnverfahren (für Bayern: AG Coburg als zentrales Mahngericht)
 - § 802 ZPO für die vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe
 - § 32c ZPO für Klagen in Musterfeststellungsverfahren (neu seit 01.11.2018)

Literatur:

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 215

Gerichtsstandsvereinbarungen (§§ 38 ff. ZPO)

- Kaufleute (§§ 1 ff. HGB) oder juristische Personen können gem. § 38 I ZPO wirksam Gerichtsstandsvereinbarungen treffen (häufig in AGB)
 - Wirkung: Das gewählte Gericht ist ausschließlich zuständig
 - Ausnahme: Ein anderes Gericht ist kraft Gesetzes ausschließlich zuständig (§ 40 II 1 Nr. 2 ZPO)
- Privatpersonen/Verbraucher:
 - Gem. § 38 III Nr. 1 ZPO *nach* Entstehung der Streitigkeit
 - Oder gem. § 39 ZPO konkludent durch rügelose Einlassung
 - Beachte § 29 II ZPO: Vereinbarung eines Erfüllungsorts begründet bei Privatpersonen/Verbrauchern nicht den besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsorts!

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 96 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 225 f.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 84 ff.

Keller, Jura 2008, 509 (Die Gerichtsstandsvereinbarung gem. §§ 38 ff. ZPO)

Sachliche Zuständigkeit

- Amtsgericht, Landgericht oder OLG?
- Geregelt im GVG
- Grundsatz: Zuständigkeit des Landgerichts in erster Instanz (§ 71 I GVG)
- Ausnahme: Zuständigkeit des AG
 - § 23 Nr. 1 GVG: Streitwert bis einschließlich € 5.000
 - § 23 Nr. 2 lit. a) GVG: Mietsachen über Wohnraum unabhängig vom Streitwert
 - §§ 23a, b GVG: Familiensachen unabhängig vom Streitwert (AG als Familiengericht)
- Rückausnahme: Zuständigkeit des LG gem. § 71 II GVG (z.B. Staatshaftungsansprüche)
- Seltene Ausnahme: OLG als erste Instanz (§ 118 GVG i.V.m. KapMuG oder § 119 III 1 GVG i.V.m. §§ 606 ff. ZPO)

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 80 f.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 213

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 21 ff

Speziell zu der Einzelrichter- und Kammerzuständigkeit: Huber, JuS 2011, 114

Exkurs: Streitwertberechnung (§§ 3 ff. ZPO)

- Arten von Streitwerten
 - Zuständigkeitsstreitwert: Relevant für die Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit
 - Gebührenstreitwert: Relevant für die Berechnung von Gerichts- und Anwaltsgebühren
- Zuständigkeitsstreitwert: §§ 3 ff. ZPO
 - Ausgangspunkt: Wert der geltend gemachten Hauptforderung
 - Bezifferter Anspruch: Geldbetrag
 - Herausgabeklage: Wert der herauszugebenden Sache
 - Klage auf Dienst- oder Werkleistung: Wert der Leistung
 - Keine Berücksichtigung von Zinsen und Kosten als Nebenforderungen (§ 4 ZPO)
 - Feststellungsklage: Abschlag von ca. 20%
 - Mehrere Ansprüche parallel: Addition gem. § 5 ZPO

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 81

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 170, 213, 859

Folgen fehlender Zuständigkeit

- **Vorfrage: Rügeleose Einlassung des Beklagten? (§ 39 ZPO)**
 - Voraussetzung: Mündliches Verhandeln „zur Sache“, ohne fehlende Zuständigkeit zu rügen
 - Bsp.: Materiell-rechtlich begründeter Abweisungsantrag
 - Vor dem Amtsgericht: Belehrung des Beklagten (§ 504 ZPO)
 - Sachliche und örtliche (und internationale) Zuständigkeit des eigentlich unzuständigen Gerichts werden geheilt („Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung“)
 - Ausnahme: Ausschließlicher Gerichtsstand
- **Dann: Antrag des Klägers auf Verweisung?**
 - Hinweispflicht des Gerichts (§ 139 ZPO)
 - Bei Klägerantrag: Verweisung gem. § 281 ZPO
 - Verweisung ist bindend (§ 281 II 4 ZPO)
- **Ansonsten: Abweisung der Klage als unzulässig**

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 104 f.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 90

Nachträgliche Änderungen der Zuständigkeit

- **Grundsatz: Einmal begründete Zuständigkeit wird durch nachträgliche Veränderungen nicht mehr beeinflusst (§ 261 III Nr. 2 ZPO)**
 - Lateinisch: „Perpetuatio fori“
 - Beispiel: Beklagter zieht um => Klage am (alten) allgemeinen Gerichtsstand bleibt zulässig
 - Nicht: Nach Rechtshängigkeit erlangte *Kenntnis* vom anfänglichen Wohnsitz des Beklagten
- **Ausnahme: § 506 ZPO**
 - Klageerweiterung führt zur Überschreitung der € 5.000 => Jetzt sachliche Zuständigkeit des LG statt AG
 - Verweisung auf Antrag des Klägers nach Hinweis des AG
 - H.M.: Keine analoge Anwendung für umgekehrte Situation (Unterschreitung der € 5.000 durch Teilrücknahme) => LG bleibt zuständig

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 260 ff.

Beispielsfälle zur Zuständigkeit

Fall 1: K (wohnhaft in München) hatte von der Deggendorfer Niederlassung der B-GmbH (Sitz in Hamburg) ein Haus in Passau errichten lassen. Wegen Sachmängeln am Haus möchte er von B € 10.000 Schadensersatz verlangen. Vor welchem Gericht kann er B verklagen?

Fall 2: Sachverhalt s. Fall 1. K hatte gegen B Klage vor dem LG München I erhoben. Die Anwälte des B haben in der mündlichen Verhandlung dort Klagabweisung beantragt und zur Begründung ausschließlich vorgetragen, das errichtete Haus sei nicht mangelhaft. Ist das LG München I zur Entscheidung zuständig?

Fall 3: K hat eine Wohnung in Passau an B vermietet. Wegen rückständiger Mieten i.H.v. € 7.345,00 verklagt K den B vor dem LG Passau auf Zahlung. B beantragt Klagabweisung und bringt zur Begründung lediglich Sachmängel der Wohnung vor. Ist das LG Passau zuständig?

Fall 4: K verklagt den in Fürstenzell wohnhaften B vor dem AG Passau auf Übergabe und Übereignung einer Kaufsache (Wert: € 4.500). Als B sich im Prozess auf Unmöglichkeit beruft, verlangt K stattdessen Schadensersatz statt der Leistung i.H.v. € 5.200. Was muss K zusätzlich unternehmen?

Beispielsfälle zur Zuständigkeit

Fall 1: K (wohnhaft in München) hatte von der Deggendorfer Niederlassung der B-GmbH (Sitz in Hamburg) ein Haus in Passau errichten lassen. Wegen Sachmängeln am Haus möchte er von B € 10.000 Schadensersatz verlangen. Vor welchem Gericht kann er B verklagen?

Lösung:

- Sachliche Zuständigkeit: §§ 71, 23 Nr. 1 GVG => LG
- Örtliche Zuständigkeit:
 - Allgemeiner Gerichtsstand der B-GmbH: Sitz der GmbH (§§ 12, 17 I ZPO) => Hamburg
 - Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung (§ 21 ZPO) => Deggendorf
 - Besonderer Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsorts (§ 29 ZPO) => Erfüllungsort für Schadensersatz? Wie Primärpflicht => Passau
 - Wahlrecht des K (§ 35 ZPO) zwischen Hamburg, Passau & Deggendorf

Beispielsfälle zur Zuständigkeit

Fall 2: Sachverhalt s. Fall 1. K hatte gegen B Klage vor dem LG München I erhoben. Die Anwälte des B haben in der mündlichen Verhandlung dort Klagabweisung beantragt und zur Begründung ausschließlich vorgetragen, das errichtete Haus sei nicht mangelhaft. Ist das LG München I zur Entscheidung zuständig?

Lösung:

- Sachliche Zuständigkeit: §§ 71, 23 Nr. 1 GVG => LG
- Örtliche Zuständigkeit:
 - Ursprünglich nur Wahlrecht des K (§ 35 ZPO) zwischen Hamburg, Passau & Deggendorf => LG München I ist unzuständig
 - B hat sich aber zur Sache eingelassen, ohne die fehlende Zuständigkeit zu rügen
 - Daher Zuständigkeit des LG München I kraft rügeloser Einlassung (§ 39 ZPO)

Beispielsfälle zur Zuständigkeit

Fall 3: K hat eine Wohnung in Passau an B vermietet. Wegen rückständiger Mieten i.H.v. € 7.345,00 verklagt K den B vor dem LG Passau auf Zahlung. B beantragt Klagabweisung und bringt zur Begründung lediglich Sachmängel der Wohnung vor. Ist das LG Passau zuständig?

- Sachliche Zuständigkeit
 - § 23 Nr. 2 lit. a) GVG: Zuständigkeit des AG, unabhängig vom Streitwert
 - Diese Zuständigkeit ist ausschließlich => keine Zuständigkeitsbegründung des LG durch rügelose Einlassung (§ 40 II ZPO)
- Hilfgutachten örtliche Zuständigkeit:
 - § 29a I ZPO => Ausschließliche örtliche Zuständigkeit in Passau

Beispielsfälle zur Zuständigkeit

Fall 4: K verklagt den in Fürstenzell wohnhaften B vor dem AG Passau auf Übergabe und Übereignung einer Kaufsache (Wert: € 4.500). Als B sich im Prozess auf Unmöglichkeit beruft, verlangt K stattdessen Schadensersatz statt der Leistung i.H.v. € 5.200.

Was wird K zusätzlich unternehmen müssen?

Lösung:

- Ursprünglich war das AG Passau sachlich (§ 23 Nr. 1 GVG; Streitwert: € 4.500) und örtlich (§§ 12, 13 ZPO, 7 BGB) zuständig.
- Mit der Klageänderung (§ 264 Nr. 3 ZPO) ist das AG Passau sachlich unzuständig geworden
- § 506 I ZPO => K muss Verweisung an das LG Passau beantragen (Hinweispflicht des AG gem. § 504 ZPO)